

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT
Frankfurt am Main

Endgültige Bedingungen

vom 14. März 2014

gemäß § 6 Abs. 3. Wertpapierprospektgesetz

für

**Unlimited Zertifikate
bezogen auf den Faktor 3x Long Gilead Index**

zum

Basisprospekt

vom 10. Juli 2013

über

Unlimited Faktor-Indexzertifikate

COMMERZBANK 

Einleitung

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt, der aus dem Registrierungsformular vom 6. November 2013 und dem Nachtrag zum Registrierungsformular vom 14. November 2013, der Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung jeweils vom 10. Juli 2013 über Unlimited Faktor-Indexzertifikate besteht (der "Basisprospekt") und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/71/EG werden in elektronischer Form auf der Website der Commerzbank Aktiengesellschaft www.commerzbank.de veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos vom Hauptsitz der Commerzbank Aktiengesellschaft (Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) angefordert werden.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate erforderlichen Angaben zu erhalten.

Alle im Basisprospekt gekennzeichneten Optionen, die sich auf Unlimited Faktor-Zertifikate bezogen auf einen Index und auf den Basiswert Index beziehen, sind zu berücksichtigen.

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Emittentin:	Commerzbank Aktiengesellschaft
Informationen über den Basiswert:	Informationen über den den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegenden Index sind im Internet unter www.zertifikate.commerzbank.de verfügbar.
Angebot und Verkauf:	<p>Die Commerzbank bietet vom 14. März 2014 an 10.000.000 Unlimited Zertifikate bezogen auf den Faktor 3x Long Gilead Index zum anfänglichen Ausgabepreis von EUR 7,20 freibleibend zum Verkauf an.</p> <p>Der Anleger kann diese Unlimited Faktor-Indexzertifikate in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Unlimited Faktor-Indexzertifikate verbundenen Kosten der Emittentin (z.B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Commerzbank) enthalten.</p>
Valutatag:	19. März 2014
Clearing Nummern:	WKN: CB8F5T ISIN: DE000CB8F5T4
Währung der Wertpapieremission:	EUR
Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:	ein Unlimited Faktor-Indexzertifikat
Börseneinführung:	Die Bank beabsichtigt die Notierung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate im regulierten Markt der Börse Frankfurt Zertifikate Premium und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart (innerhalb des EUWAX Marktsegments) zu beantragen.

Anwendbare Besondere Risiken:

Im Einzelnen sind die folgenden im Basisprospekt aufgeführten Risikofaktoren (2. "**Besondere Risiken**") anwendbar:

- 2.1 Abhängigkeit der Einlösung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate von der Wertentwicklung der dem Index zugrunde liegenden Aktie (Long)
- 2.7 Hebelkomponente (Long)
- 2.12 Finanzierungskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf Aktien
- 2.18 Indexgebühren
- 2.19 Wechselkursrisiken
- 2.20 Faktor Index

Anwendbare Emissionsbedingungen:

Emissionsbedingungen für Unlimited Faktor-Indexzertifikate sowie die Indexbeschreibung für den Faktor 3x Long Gilead Index

Im Einzelnen werden die anwendbaren Emissionsbedingungen wie folgt komplettiert:

§ 2 (Definitionen)

"**Ausgabetag**" ist der 14. März 2014.

Das "**Bezugsverhältnis**" wird als Dezimalzahl ausgedrückt und beträgt 1,0.

"**Index**" ist der Faktor 3x Long Gilead Index. Das dem Index zugrunde liegende Indexkonzept ergibt sich aus der diesen Emissionsbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung (die "**Indexbeschreibung**").

"**Marktstörung**" bedeutet (i) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktie an der Wertpapierbörse oder dem Handelssystem, dessen Kurse für die Ermittlung des Index herangezogen werden, oder (ii) die Nichtfeststellung des des London InterBank Offered Rate Overnight-Zinssatzes (USD LIBOR O/N) durch die British Bankers' Association, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 11 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

§ 3 (Einlösung)

Absatz 2.:

Der "**Auszahlungsbetrag**" entspricht dem (ggfs. auf den nächsten Cent 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundeten) in USD ausgedrückten, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Index am Bewertungstag.

Für die Berechnungen gemäß diesen Emissionsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt USD 1,00.

"**Maßgeblicher Umrechnungskurs**" ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für EUR 1,00 in USD (der "**EUR/USD-Kurs**") am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.

Absatz 3.:

"**Einlösungstermin**" ist – vorbehaltlich Absatz 3. - jeder letzte Zahlungsgeschäftstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres ab dem Monat Juni 2014.

§ 4 (Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin; Rückkauf)

Absatz 1.:

Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Zahlungsgeschäftstag der Monate März, Juni, September und Dezember, erstmals zum 30. Juni 2014, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.

Absatz 2.:

Die Ordentliche Kündigung ist mindestens 30 Tage vor dem Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 11 bekannt zu machen.

§ 6 (Anpassungen; Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Aufgaben der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Nachfolgeindexberechnungsstelle**") zu übertragen. Eine solche Übertragung wird gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolgeindexberechnungsstelle.
2. Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex. Alle weiteren Definitionen in diesem Zusammenhang gelten als entsprechend geändert. Darüber hinaus wird die Emittentin alle im Zusammenhang mit dem Austausch des Index erforderlichen Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen.
3. Hat der Eintritt eines Anpassungsereignisses (wie nachstehend definiert) einen wesentlichen Einfluss auf den Referenzpreis des Index, so passt die Emittentin die Emissionsbedingungen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen an. Die Emittentin handelt dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Anpassungen der Emissionsbedingungen erfolgen mit Wirkung zu dem Tag, an dem sich das jeweilige Anpassungsereignis auf den Referenzpreis des Index auswirkt.

Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt gemacht.

Eine Anpassung nach diesem § 6 Absatz 3. schließt eine spätere Kündigung nach diesem Absatz aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.

Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:

- a) bei Ersetzung des Index durch einen Nachfolgeindex gemäß Absatz 2.;

- b) bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft, deren Aktie im Index enthalten ist: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von regulären Dividenden, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktie;
- c) bei der Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft, deren Aktie im Index enthalten ist, so dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- d) bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die im Index enthaltene Aktie bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung;
- e) bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien der Gesellschaft, deren Aktie im Index enthalten ist, kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als relevant erachteter Informationen;
- f) bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die im Index enthaltene Aktie oder auf den Index selbst bzw. im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- g) bei der Einstellung der Börsennotierung der im Index enthaltenen Aktie an der Börse, deren Kurse zur Berechnung des Index herangezogen werden, aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund, oder der Ankündigung dieser Börse oder Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft, deren Aktien im Index enthalten sind, dass die Börsennotierung der betreffenden Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen der bisherigen Börse gleichwertigen Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- h) wenn alle Aktien der im Index enthaltenen Gesellschaft oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft, deren Aktie im Index enthalten ist, verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- i) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem jeweils anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaften, deren Aktie im Index enthalten ist, gestellt wird; oder
- j) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

"Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Börse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf die im Index enthaltene Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Börse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, bestimmt

die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und macht dies nach § 11 bekannt.

4. Ist (i) in dem Fall von Absatz 1. die Nachfolgeindexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht geeignet, oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex nach Absatz 2. nicht möglich oder nicht zumutbar, oder (iii) nimmt die Nachfolgeindexberechnungsstelle nach dem Ersten Ausgabetag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert die Nachfolgeindexberechnungsstelle den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Indexkomponenten, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), kann die Emittentin (a) für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen oder (b) die Zertifikate mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Indexgeschäftstag (der "**Außerordentliche Kündigungstermin**") durch Bekanntmachung gemäß § 11 kündigen. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen.

Außerdem kann die Emittentin die Zertifikate zu einem Kündigungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 11 kündigen, wenn sie und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern (die "Absicherungsgeschäfte"), oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren;

5. Hat die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz 4. außerordentlich gekündigt, werden die Zertifikate am Außerordentlichen Kündigungstermin zu einem außerordentlichen Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**") eingelöst, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes sowie etwaiger Erlöse der Emittentin aus den Absicherungsgeschäften festgelegt wird. Aufwendungen für Geschäfte, die erforderlich waren, um die Absicherungsgeschäfte aufzulösen, werden dabei als Abzugsposten berücksichtigt.

Der Außerordentliche Kündigungsbetrag wird spätestens 10 Zahlungsgeschäftstage nach dem Außerordentlichen Kündigungstermin an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber der Zertifikate überwiesen. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages an das Clearing System.

Faktor 3x Long Gilead Index

1. Indexkonzept

Bei dem Faktor 3x Long Gilead Index bezogen auf die Aktie der Gilead Sciences, Inc. handelt es sich um einen Strategieindex, der an den Kursbewegungen der Aktie partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammensetzt.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den dreifachen Kauf der Aktie (Long Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Aktienkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in dreifacher prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen der Aktie überproportional auf den Index aus.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kapitalaufnahme zu einem Tagesgeldsatz (USD-LIBOR O/N) erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle berücksichtigt, zuzüglich der Indexgebühren. Da die Finanzierungskomponente stets negativ ist, wirkt sie sich an einem jeden Indexberechnungstag wertmindernd auf den Index aus.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle während der Handelszeit der Aktie an der Maßgeblichen Börse fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung der Aktie wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von 0,7 % p.a., die täglich (auf Basis eines 360-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

"Aktie" ist die Aktie der Gilead Sciences, Inc. (ISIN US3755581036) an der Maßgeblichen Börse.

"Aktienkurs" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der Maßgeblichen Börse der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs.

"Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

"Dividendenkorrekturbetrag" wird von der Indexberechnungsstelle für den Ex-Dividenden Tag nach billigem Ermessen (§315 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der Dividende der Gesellschaft, die der Indexberechnungsstelle unter Anwendung des für die Indexberechnungsstelle geltenden Steuerrechts virtuell zugeht, entspricht.

"Ex-Dividenden Tag" ist der Indexberechnungstag, an dem eine Aktie erstmals ex Dividende gehandelt wird.

„IKS“: Der IKS-Satz soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle, die sich aus der kreditfinanzierten Long Position der Indexstrategie ergeben, über den Kosten der Kapitalaufnahme zum USD-LIBOR O/N-Satz liegen können.

Daher ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, den IKS-Satz an jedem IKS-Anpassungstermin nach billigem Ermessen (§315 BGB) gemäß den aktuellen Kosten und ab diesem Termin anzuwenden. Eine Anpassung wird, wie unter „4. Veröffentlichung des Index“ beschrieben, bekanntgegeben.

Der anfängliche IKS-Satz beträgt 1,0 % p.a. (auf Basis eines 360-Tage-Jahres).

„IKS-Anpassungstermin“ ist jeweils der letzte Indexberechnungstag eines Monats.

"Index" ist der Faktor 3x Long Gilead Index.

"Indexberechnungstag" ist jeder Bankarbeitstag, an dem für die Aktie eine Kursfeststellung möglich ist und an dem der für diesen Tag anwendbare USD-LIBOR O/N-Satz ermittelt wurde.

„Indexberechnungsstelle“ bzw. „Indexsponsor“ ist die Commerzbank AG.

„Indexstarttag“ ist der Ausgabetag der Zertifikate, die diesen Index als Basiswert in Bezug nehmen.

„Indexstartwert“ beträgt 10 Indexpunkte.

"Maßgebliche Börse" ist die Nasdaq Stock Market, Inc..

"Offizieller Indexschlusskurs" wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe 3. Indexberechnung) basierend auf dem Referenzkurs der Aktie und dem Fixing des USD-LIBOR O/N-Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt. Sollte an einem Indexberechnungstag für die Aktie kein Referenzkurs festgestellt werden, so wird als offizieller Indexschlusskurs der an diesem Indexberechnungstag zuletzt berechnete Indexwert herangezogen.

"Referenzkurs" ist der an einem Tag zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs) der Aktie an der Maßgeblichen Börse.

"USD-LIBOR O/N": Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich um 11.00 Uhr Londoner Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von den wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association in London festgelegt wird und zu dem sie bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.

3. Indexberechnung

Der Index wird erstmalig am Indexstarttag zum Indexstartwert berechnet.

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der erste Kurs der Aktie am Indexstarttag festgestellt wird, an jedem Indexberechnungstag fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index). Dabei entspricht 1 Indexpunkt USD 1,00. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$\begin{aligned}
 \text{Index}_t = & \underbrace{\text{Index}_T \times \left(\text{Faktor} \times \frac{\text{Aktie}_t}{\text{Aktie}_T} - (\text{Faktor} - 1) \right)}_{\text{HEBELKOMPONENTE}} \\
 & - \underbrace{\text{Index}_T \times \left(\frac{(\text{Faktor} - 1) \times \text{ZINS}_T + (\text{Faktor} - 1) \times \text{IKS}_t + \text{IG}}{\text{Tage}} \right)}_{\text{FINANZIERUNGSKOMPONENTE}} \times d
 \end{aligned}$$

Handelt es sich bei dem Indexberechnungstag t um einen Ex-Dividenden Tag („Ex-Dividenden Tag“), so wird der Index für diesen Indexberechnungstag, abweichend von der oben genannten Formel, wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned}
 \text{Index}_t = & \underbrace{\text{Index}_T \times \left(\text{Faktor} \times \frac{\text{Aktie}_t + \text{DIV}_t}{\text{Aktie}_T} - (\text{Faktor} - 1) \right)}_{\text{HEBELKOMPONENTE}} \\
 & - \underbrace{\text{Index}_T \times \left(\frac{(\text{Faktor} - 1) \times \text{ZINS}_T + (\text{Faktor} - 1) \times \text{IKS}_t + \text{IG}}{\text{Tage}} \right)}_{\text{FINANZIERUNGSKOMPONENTE}} \times d
 \end{aligned}$$

$Index_t$	=	Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t
$Index_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs
$Faktor$	=	3
$Aktie_t$	=	Aktienkurs zum Berechnungszeitpunkt t
$Aktie_T$	=	Der Referenzkurs der Aktie an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag
$ZINS_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte USD-LIBOR O/N-Satz
IKS_t	=	Der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz
IG	=	Die in Ziffer 6. ausgewiesene Indexgebühr
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen
$Tage$	=	Anzahl der Tage im Jahr (360)
DIV_t	=	Dividendenkorrekturbetrag für den Indexberechnungstag t

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird an jedem Indexberechnungstag fortlaufend berechnet und auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) auf die zweite Nachkommastelle gerundet veröffentlicht.

5. Außerordentliche Indexanpassung

$$\text{Aktienkurs}_t < 0,7 \times \text{Aktienkurs}_T$$

Falls der Aktienkurs zu einem Berechnungszeitpunkt t um mehr als 30 Prozent im Vergleich zum letzten Referenzkurs der Aktie fällt, so findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$t = T \text{ (d.h. neuer Aktienkurs}_T = \text{alter Aktienkurs}_T \times 0,7 \text{ und } \text{Index}_T = \text{Index}_t) \\ d = 0$$

Zum Anpassungszeitpunkt wird zur Berechnung des $Index_t$ als $Aktienkurs_t$ der unmittelbar vorausgehende Referenzkurs der Aktie ($Aktienkurs_T$) multipliziert mit 0,7 herangezogen. Die Finanzierungskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Kosten berechnet.

6. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von **0,7 % per annum** (auf Basis eines 360-Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs

berechnet, d.h. 0,001944 % (=0,7 % / 360) des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlussstand verwendet.

7. Änderung der Indexberechnung

a) Außerordentliche Änderung der Indexberechnung

Falls im Hinblick auf die dem Index zugrundeliegende Aktie ein Anpassungsereignis (wie nachfolgend definiert) eintritt, wird die Indexberechnungsstelle für den Indexberechnungstag t , an dem der Aktienkurs das entsprechende Anpassungsereignis erstmals reflektiert (Ex-Tag), den Index nach folgender Formel berechnen:

$$\begin{aligned}
 \text{Index}_t = & \underbrace{\text{Index}_T \times \left(\text{Faktor} \times \frac{\text{Korrekturaktie}_t}{\text{Aktie}_T} - (\text{Faktor} - 1) \right)}_{\text{HEBELKOMPONENTE}} \\
 & - \underbrace{\text{Index}_T \times \left(\frac{(\text{Faktor} - 1) \times \text{ZINS}_T + (\text{Faktor} - 1) \times \text{IKS}_t + \text{IG}}{\text{Tage}} \right)}_{\text{FINANZIERUNGSKOMPONENTE}} \times d
 \end{aligned}$$

Dabei wird die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§315 BGB) den Kurs der Aktie (Korrekturaktie,) am Indexberechnungstag t so korrigieren, dass sich die Hebelkomponente soweit wie möglich so berechnet, als ob kein Anpassungsereignis eingetreten wäre.

„Anpassungsereignis“ ist

- i) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,
- ii) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,

Im Falle der endgültigen Einstellung des Handels der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung an der maßgeblichen Wertpapierbörse, wird die Aktie durch die Aktie, bzw. sonstigen Rechte an der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft ersetzt und die Aktie_T ab diesem Zeitpunkt angepasst. Außerdem werden die Maßgebliche Wertpapierbörse und der maßgebliche Kurs für die aufnehmende oder neu gebildete Gesellschaft bestimmt.

Falls die Gesellschaft der dem Index zugrunde liegende Aktie liquidiert wird oder ein Konkurs-, Vergleichs- oder ein ähnliches Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird bzw. falls die Möglichkeit der Eröffnung eines solchen Verfahrens bekannt wird, wird der Kurs der Aktie der Gesellschaft solange bei der Indexberechnung berücksichtigt, wie der Kurs der Aktie an der maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt wird. Wird die Preisfeststellung in einem solchen Fall jedoch vorübergehend oder endgültig eingestellt, so bleibt die Hebelkomponente unverändert und der Indexstand bestimmt sich nur noch aus der Zinskomponente.

Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichnete Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

b) Generelle Änderung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle legt den Indexstartwert und die Indexberechnungsmethode fest. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Starttag

an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich machen. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexberechnungsmethode dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4 bekanntmachen.

ZUSAMMENFASSUNG

Teil A – Einleitung und generelle Warnhinweise:

Zusammenfassungen bestehen aus Pflichtangaben, den sogenannten "Schlüsselinformationen". Diese Schlüsselinformationen werden in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) dargestellt.

Die vorliegende Zusammenfassung enthält sämtliche Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und für Emittenten dieses Typs erforderlich sind. Da einige Angaben nicht erforderlich sind, ergeben sich Lücken in der Nummerierung. Selbst wenn eine Schlüsselinformation aufgrund der Art des Wertpapiers bzw. für Emittenten dieses Typs gefordert ist, kann es sein, dass die entsprechenden Informationen nicht genannt werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung an der entsprechenden Stelle eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation und den Hinweis "- entfällt -".

A.1 Warnhinweise

Die Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Basisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Anlageentscheidung auf die Prüfung des gesamten Prospektes (unter Einbeziehung der Informationen im Basisprospekt und den anwendbaren Endgültigen Bedingungen) stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Emittentin, die die Verantwortung für diese Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen hat oder von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospektes gelesen wird, oder wenn sie nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.

A.2 Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Unlimited Faktor-Indexzertifikate erstellten endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch jeden Finanzintermediär, der unter diesem Basisprospekt emittierte Unlimited Faktor-Indexzertifikate verkauft, zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der

Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Teil B –Die Emittentin:

- | | | |
|-------------|--|--|
| B.1 | Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin | Die Bank führt die Firma COMMERZBANK Aktiengesellschaft. Der kommerzielle Name der Bank lautet Commerzbank. |
| B.2 | Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung | Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Commerzbank ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. |
| B.4b | Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken | Die globale Finanzmarktkrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit ganz erheblich belastet und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft erheblich negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise ergeben können. |
| B.5 | Konzernstruktur | Die Commerzbank ist die Konzernobergesellschaft des Commerzbank-Konzerns. Der Commerzbank-Konzern hält direkt oder indirekt Kapitalbeteiligungen an einer Reihe von Unternehmen. |
| B.9 | Gewinnprognosen oder – schätzungen | Entfällt.

Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder - schätzungen ab. |
| B.10 | Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen | - entfällt -

Auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Finanzinformationen wurden uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. |
| B.12 | Ausgewählte wesentliche Finanzinformationen | Die nachstehende Übersicht stellt in überblicksmäßiger Form die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des COMMERZBANK-Konzerns dar, die den jeweils geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS zum 31. Dezember 2011 und 2012 sowie dem verkürzten, prüferisch durchgesehenen Konzernzwischenabschluss zum 30. September 2013 entnommen wurden: |

<u>Konzern-Bilanz (IFRS)</u>	<u>31. Dezember</u>	<u>31.</u>	<u>30.</u>
	<u>2011</u>	<u>Dezember</u>	<u>September</u>
		<u>2012*)</u>	<u>2013</u>

Aktiva (in Mio €)

Barreserve	6.075	15.755	11.122
Forderungen an Kreditinstitute	87.790	88.028	109.482
Forderungen an Kunden	296.586	278.546	250.530
Wertanpassung aus Portfolio Fair Value Hedges	147	202	91
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	5.132	6.057	4.053
Handelsaktiva	155.700	144.144	119.472
Finanzanlagen	94.523	89.142	84.487
Anteile an at-Equity-bewerteten Unternehmen	694	744	727
Immaterielle Anlagewerte	3.038	3.051	3.122
Sachanlagen	1.399	1.372	1.721
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	808	637	668
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Vermögenswerte aus Veräußerungsgruppen	1.759	757	249
Tatsächliche Ertragsteueransprüche	716	790	613
Latente Ertragsteueransprüche	4.154	3.216	3.153
Sonstige Aktiva	3.242	3.571	3.742
Gesamt	<u>661.763</u>	<u>636.012</u>	<u>593.232</u>

Passiva (in Mio €)

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	98.481	110.242	124.315
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	255.344	265.842	256.244
Verbriefte Verbindlichkeiten	105.673	79.332	69.551
Wertanpassung aus Portfolio Fair Value Hedges	938	1.467	784
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	11.427	11.739	8.429
Handelsspassiva	137.847	116.111	82.646
Rückstellungen	3.761	4.099	3.965
Tatsächliche Ertragsteuerschulden	680	324	240
Latente Ertragsteuerschulden	189	91	96
Verbindlichkeiten von zur Veräußerung gehaltenen Veräußerungsgruppen	592	2	-
Sonstige Passiva	6.568	6.523	6.590
Nachrangkapital	13.285	12.316	12.136
Hybridkapital	2.175	1.597	1.489
Eigenkapital	24.803	26.327	26.747
Gesamt	<u>661.763</u>	<u>636.012</u>	<u>593.232</u>

*) Anpassung Vorjahr aufgrund der Erstanwendung des geänderten IAS 19 sowie weiterer Ausweisänderungen.

	<u>1. Januar – 31. Dezember</u>		<u>1. Januar – 30. September</u>	
	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2012^{*)}</u>	<u>2013</u>
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (IFRS)				
(in Mio €)				
Zinsüberschuss	6.724	5.539	4.759	4.468
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	(1.390)	(1.660)	(1.046)	(1.296)
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	5.334	3.879	3.713	3.172
Provisionsüberschuss	3.495	3.191	2.485	2.440
Handelsergebnis und Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen	1.986	1.121	472	234
Ergebnis aus Finanzanlagen	(3.611)	81	(169)	10
Laufendes Ergebnis aus at-Equity-bewerteten Unternehmen	42	46	34	50
Sonstiges Ergebnis	1.253	(77)	(55)	(147)
Verwaltungsaufwendungen	7.992	7.025	5.254	5.109
Restrukturierungsaufwendungen	---	43	43	493
Ergebnis aus dem Verkauf von Veräußerungsgruppen	---	(268)	(83)	---
Ergebnis vor Steuern	507	905	1.100	157
Steuern vom Einkommen und Ertrag	(240)	796	329	60
Konzernergebnis	747	109	771	97

*) Anpassung Vorjahr aufgrund der Erstanwendung des geänderten IAS 19 sowie weiterer Ausweisänderungen.

Seit dem 31. Dezember 2012 ist keine wesentliche negative Veränderung in den Aussichten des Commerzbank-Konzerns

eingetreten.

Seit dem 30. September 2013 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage des Commerzbank-Konzerns eingetreten.

B.13 Jüngste Ereignisse, die in hohem Maße für die Zahlungsfähigkeit der Emittentin relevant sind Entwicklungen

- entfällt -

Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften

- entfällt -

Wie bereits unter Punkt B. 5 erwähnt, ist die Commerzbank die Konzernobergesellschaft des Commerzbank-Konzerns

B.15 Haupttätigkeiten der Emittentin

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des COMMERZBANK-Konzerns liegt auf der Erbringung einer breiten Palette von Finanzdienstleistungen an private, mittelständische sowie institutionelle Kunden in Deutschland, wie z.B. der Kontoführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Kredite-, Spar- und Geldanlageformen, Wertpapierdienstleistungen sowie Kapitalmarkt- und Investment Banking- Produkte und - Dienstleistungen. Ferner werden im Rahmen der Allfinanz-Strategie des Konzerns Finanzdienstleistungen mit Kooperationspartnern angeboten, vor allem das Bauspar-, das Asset Management- und das Versicherungsgeschäft. Darüber hinaus baut der Konzern seine Position als einer der wichtigsten deutschen Exportfinanzierer aus. Neben seinem Geschäft in Deutschland ist der Konzern unter anderem über seine Tochtergesellschaften, Filialen und Beteiligungen in Europa tätig.

Der COMMERZBANK-Konzern ist in fünf operative Segmente – Privatkunden, Mittelstandsbank, Central & Eastern Europe, Corporates & Markets, Non Core Assets (NCA) – sowie das Segment Sonstige und Konsolidierung untergliedert. Die Segmente Privatkunden, Mittelstandsbank, Central & Eastern Europe und Corporates & Markets sowie das Segment Sonstige und Konsolidierung bilden dabei die Kernbank des COMMERZBANK-Konzerns.

B.16 Beherrschungsverhältnisse Entfällt.

Die Commerzbank hat die Leitung Ihres Unternehmens keinem anderen Unternehmen bzw. keiner anderen Person unterstellt, etwa auf Basis eines Beherrschungsvertrages, und wird auch nicht von einem anderen Unternehmen bzw. einer anderen Person kontrolliert im Sinne des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

Teil C – Die Wertpapiere:

C.1 Art und Gattung der Wertpapiere:

Unlimited Zertifikate bezogen auf den Faktor 3x Long Gilead Index

Clearing Nummern: WKN CB8F5T
ISIN DE000CB8F5T4

- C.2 Wahrung der Wertpapieremission:** EUR
- C.5 Beschrankung der freien Ubertragbarkeit** - entfallt –
Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind frei ubertragbar.
- C.8 Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschrankungen dieser Rechte:** Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewahren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlosungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in USD ausgedruckten, in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhaltnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.

Die Emittentin ist nach Magabe der Emissionsbedingungen berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Terminen ordentlich zu kundigen.

Im Falle von bestimmten Ereignissen (z.B. Ersetzung des Index durch einen Nachfolgeindex) passt die Emittentin die Emissionsbedingungen der Unlimited Faktor-Indexzertifikate an. Daruber hinaus kann die Emittentin bei bestimmten Ereignissen (z.B. wesentliche Veranderungen bezuglich der Berechnungsmethode des Index) die Unlimited Faktor-Indexzertifikate auerordentlich kundigen.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.
- C.11 Zulassung zum Handel:** Die Bank beabsichtigt die Notierung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate im regulierten Markt der Borse Frankfurt Zertifikate Premium und der Baden-Wurtembergischen Wertpapierborse Stuttgart (innerhalb des EUWAX Marktsegments) zu beantragen.
- C.15 Beeinflussung des Wertes der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch den Basiswert:** Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewahren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlosungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in USD ausgedruckten, in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhaltnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor 3x Long Gilead Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt USD 1,00 entspricht.

Was der Anleger am Falligkeitstag pro Unlimited Faktor-Indexzertifikat erhalt, hangt von der Kursentwicklung des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor Index ab.

Der Faktor 3x Long Gilead Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veroffentlicht.

Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammengesetzt ist und der an den Kursbewegungen der Aktien der Gilead Sciences, Inc. (ISIN US3755581036) partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den dreifachen Kauf der Aktie (Long Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Kurses des Aktienkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in dreifacher prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen der Aktie überproportional auf den Index aus.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kapitalaufnahme zu einem Tagesgeldsatz (USD LIBOR O/N) erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle berücksichtigt, zuzüglich einer Indexgebühr. Da die Finanzierungskomponente stets negativ ist, wirkt sie sich an einem jeden Indexberechnungstag wertmindernd auf den Index aus.

Alle Umrechnungen in EUR erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs. "**Maßgeblicher Umrechnungskurs**" ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für EUR 1,00 in USD (der "**EUR/USD-Kurs**") am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.

Bewertungstag: Ist der jeweilige vom Anleger gewählte Einlösungstermin.

Fälligkeitstag: Ist spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

C.17 Abrechnungsverfahren (Settlement): Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in USD ausgedrückten, in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor 3x Long Gilead Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt USD 1,00 entspricht.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

C.18 Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag): Sämtliche zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an dem Fälligkeitstag dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten überweist.

Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am

nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

- C.19 Referenzpreis des Basiswerts:** Ist der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).
- C.20 Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:** Der den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist der von der Commerzbank berechnete Faktor 3x Long Gilead Index.
- Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter www.zertifikate.commerzbank.de verfügbar.

Teil D –Die Risiken:

Der Erwerb der Unlimited Faktor-Indexzertifikate ist mit diversen Risiken verbunden. **Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Darstellung der mit einer Investition in die Unlimited Faktor-Indexzertifikate verbundenen Risiken nur die wesentlichen Risiken erfasst, die der Emittentin zum Datum des Basisprospektes bekannt waren.**

- D.2 Emittentenrisiko:** Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind mit einem Emittentenrisiko, auch Schuldner- oder Bonitätsrisiko genannt, für zukünftige Anleger verbunden. Hierunter versteht man die Gefahr, dass die Commerzbank vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen unter diesen Unlimited Faktor-Indexzertifikate nachkommen zu können.

Darüber hinaus unterliegt die Commerzbank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

Finanzmarktkrise sowie Staatsschuldenkrise:

Die globale Finanzmarktkrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in der Vergangenheit ganz erheblich belastet und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft erheblich negative Folgen für den Konzern insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise ergeben können. Eine weitere Verschärfung der Krise innerhalb der Europäischen Währungsunion kann erhebliche negative, sogar existenzbedrohende Folgen für den Konzern haben. Der Konzern hält Staatsanleihen in erheblichem Umfang. Wertminderungen und niedrigere beizulegende Werte solcher Staatsanleihen haben erhebliche Belastungen auf den Konzern.

Makroökonomisches Umfeld:

Das seit einiger Zeit vorherrschende makroökonomische Umfeld beeinträchtigt die Ergebnisse des Konzerns und die starke Abhängigkeit des Konzerns vom wirtschaftlichen Umfeld, insbesondere in Deutschland, kann bei einem möglichen erneuten wirtschaftlichen Abschwung weitere erhebliche Belastungen zur Folge haben.

Adressenausfallrisiko:

Der Konzern unterliegt Adressenausfallrisiken (Kreditrisiken), auch in Bezug auf große Einzelengagements, Großkredite und Engagements, die in einzelnen Sektoren konzentriert sind, so genannte Klumpenrisiken, sowie aus Forderungen gegenüber Schuldern, die von der Staatsschuldenkrise besonders betroffen sein können. Dabei unterliegen das Immobilienfinanzierungsgeschäft und das Schiffsfinanzierungsgeschäft besonderen Risiken im Hinblick auf die Volatilität der Immobilien- und Schiffspreise, davon beeinflusste Adressenausfallrisiken (Kreditrisiken) sowie den Risiken von erheblichen Veränderungen der Werte bei an privaten oder gewerblichen Immobilien bestellten Immobiliarsicherheiten und Sicherheiten an Schiffen. Der Konzern verfügt über erhebliche Positionen in seinem Portfolio notleidender Kredite und diese Ausfälle könnten nur unzureichend durch Sicherheiten und bisher erfolgte Wertberichtigungen und gebildete Rückstellungen abgedeckt sein.

Marktpreisrisiken:

Der Konzern unterliegt Marktpreisrisiken in Bezug auf die Bewertung von Aktien und Fondsanteilen sowie in Form von Zinsrisiken, Credit Spread Risiken, Währungsrisiken, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken, Rohstoffpreisrisiken.

Strategische Risiken:

Es besteht das Risiko, dass der Konzern seine strategischen Pläne nicht, nicht vollständig oder nur zu höheren Kosten als geplant umsetzen kann. Die im Zusammenhang mit der Integration der Dresdner Bank in den Konzern erwarteten Synergieeffekte können geringer ausfallen oder später realisiert werden als erwartet. Hinzu kommt, dass die fortdauernde Integration mit Kosten und Investitionen verbunden ist, die den geplanten Rahmen übersteigen könnten. Kunden könnten dem Konzern auf Grund der Übernahme der Dresdner Bank nicht auf Dauer erhalten bleiben.

Risiken aus dem Wettbewerbsumfeld:

Die Märkte, in denen der Konzern tätig ist, insbesondere der deutsche Markt und dort vor allem die Tätigkeiten im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden sowie im Investment Banking sind von starkem Preis- und Konditionenwettbewerb gekennzeichnet, woraus ein erheblicher Margendruck resultiert. Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken zur Bekämpfung der Finanzmarktkrise und der Staatsschuldenkrise wirken sich erheblich auf das Wettbewerbsumfeld aus.

Liquiditätsrisiken:

Der Konzern ist auf die regelmäßige Versorgung mit Liquidität angewiesen und ein marktweiter oder unternehmensspezifischer Liquiditätsengpass kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erheblich negativ beeinflussen. Derzeit ist die Liquiditätsversorgung von Banken und anderen Akteuren an den Finanzmärkten stark von weitreichenden Maßnahmen der Zentralbanken abhängig.

Operationelle Risiken:

Der Konzern unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken einschließlich des Risikos, dass Mitarbeiter exzessive Risiken für den Konzern eingehen oder gegen Compliance-relevante Vorschriften im Zusammenhang mit der Ausübung der Geschäftstätigkeit verstoßen und dadurch plötzlich auftretende Schäden in erheblicher Größenordnung verursachen.

Risiken aus Beteiligungen:

Bei Beteiligungen an börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften ist die Commerzbank besonderen Risiken im Hinblick auf die Werthaltigkeit dieser Beteiligungen und ihre Steuerungsmöglichkeit ausgesetzt. Es ist möglich, dass die in der Konzernbilanz ausgewiesenen Geschäfts- und Firmenwerte sowie Markennamen ganz oder teilweise abgeschrieben werden müssen.

Risiken aus bankenspezifischer Regulierung:

Die sich ständig verschärfenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapital- und Liquiditätsstandards könnten das Geschäftsmodell für verschiedene Aktivitäten des Konzerns in Frage stellen und die Wettbewerbsposition des Konzerns negativ beeinflussen. Sonstige aufsichtsrechtliche Reformvorschläge infolge der Finanzmarktkrise, z.B. Belastungen wie die Bankenabgabe oder eine mögliche Finanztransaktionssteuer oder verschärfte Offenlegungs- und Organisationspflichten können das Geschäftsmodell und das Wettbewerbsumfeld des Konzerns wesentlich beeinflussen.

Rechtliche Risiken:

Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung und nicht erfolgter Transparenz von Innenprovisionen haben zu erheblichen Belastungen des Konzerns geführt und können auch in Zukunft zu weiteren erheblichen Belastungen des Konzerns führen. Gegen die Commerzbank und ihre Tochtergesellschaften werden im Zusammenhang mit begebenen Genussscheinen und so genannten Trust Preferred Securities Zahlungs- und Wiederauffüllungsansprüche – zum Teil auch gerichtlich – geltend gemacht. Der Ausgang dieser Verfahren kann erhebliche über die jeweils geltend gemachten Ansprüche hinausgehende negative Auswirkungen auf den Konzern haben. Regulatorische, aufsichtsrechtliche und staatsanwaltschaftliche Verfahren können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Konzern haben.

D.6 Risiken aus den Wertpapieren: Vorzeitige Beendigung des Sekundärmarkts:

Der Market Maker bzw. die Börse stellen den Handel mit den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten spätestens kurz vor deren Fälligkeitstag ein. Zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem Fälligkeitstag können sich allerdings noch der für die Unlimited Faktor-Indexzertifikate maßgebliche Preis des Basiswerts und/oder Maßgebliche Umrechnungskurs ändern, was sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken kann.

Keine Besicherung:

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind unbesicherte Verbindlichkeiten. Sie werden weder durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher

Banken e.V. (BdB) noch durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz abgesichert. Damit trägt der Anleger das Risiko, dass die Emittentin unter den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten fällige Leistungen nicht oder nicht vollständig erbringt, was sogar zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

Auswirkung einer Herabsetzung des Kreditratings:

Der Wert der Unlimited Faktor-Indexzertifikate kann auch durch Bonitätseinstufungen ("Ratings") beeinflusst werden, die in Bezug auf die Emittentin der Unlimited Faktor-Indexzertifikate von Rating-Agenturen vergeben werden. Eine Herabsetzung des Ratings durch eine Ratingagentur hat in der Regel einen negativen Einfluss auf den Wert der Unlimited Faktor-Indexzertifikate.

Außerordentliche Rechte auf Kündigung, vorzeitige Fälligkeit und Anpassung:

Die Emittentin ist berechtigt, Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder die Unlimited Faktor-Indexzertifikate bei Eintritt bestimmter Umstände außerordentlich zu kündigen und vorzeitig einzulösen. Dies kann sich negativ auf den Wert der Unlimited Faktor-Indexzertifikate sowie deren Kündigungsbetrag auswirken. Der Kündigungsbetrag kann niedriger sein als der Wert der Leistung, die die Inhaber der Unlimited Faktor-Indexzertifikate erhalten hätten, wenn keine Kündigung erfolgt wäre.

Marktstörungen:

Die Emittentin ist berechtigt, Marktstörungen zu bestimmen, die zu einer Verzögerung von Leistungen unter den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten führen und den Wert der Unlimited Faktor-Indexzertifikaten beeinflussen können. Auch kann die Emittentin in bestimmten Fällen bestimmte Kurse schätzen, die für diese Leistungen relevant sind. Diese Schätzungen können vom realen Wert abweichen.

Ersetzung der Emittentin:

Die Emittentin ist bei Vorliegen der in den Emissionsbedingungen genannten Voraussetzungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Unlimited Faktor-Indexzertifikate eine andere Gesellschaft als neue Emittentin hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. In diesem Fall übernimmt der Inhaber der Unlimited Faktor-Indexzertifikate grundsätzlich auch das Insolvenzrisiko der neuen Emittentin.

Risiken, die sich aus der Bezugnahme auf den Basiswert ergeben:

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind vom Wert des Basiswerts (Index) und damit von den mit dem Basiswert verbundenen Risiken abhängig. Der Wert des Basiswerts hängt von verschiedenen Faktoren, insbesondere von den Kursbewegungen der dem Index zugrundeliegenden Aktie ab. Dies können wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse jenseits des Einflussbereichs der Emittentin sein. Die historische Erfahrung in Bezug auf die dem Index zugrundeliegende Aktie sollte nicht als Indikator für dessen

zukünftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Unlimited Faktor-Indexzertifikate betrachtet werden.

Risiken zum Laufzeitende:

Bei einem Unlimited Faktor-Indexzertifikat (Long) besteht das Risiko des Anlegers darin, dass er am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag erhält, der unter dem Preis liegt, zu dem der Anleger die Unlimited Faktor-Indexzertifikate erworben hat. Der Verlust wird umso größer, je tiefer der Kurs der dem Index zugrunde liegenden Aktie und damit der Kurs des Index fällt.

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen der dem Index zugrunde liegenden Aktie den Wert des Index und damit des Zertifikats beeinflussen, d. h. je stärker der Kurs der dem Index zugrunde liegenden Aktie an einem Handelstag fällt, desto niedriger ist der Indexstand und damit der Wert des Unlimited Faktor-Indexzertifikats, und umgekehrt, wobei sich die täglichen Veränderungen im Index durch den mehrfachen Hebel verstärkt positiv oder negativ auswirken.

Darüber hinaus trägt der Anleger ein Wechselkursrisiko aufgrund der Umrechnung der in einer Fremdwährung ausgedrückten Beträge in der Emissionswährung zum aktuellen Wechselkurs am Bewertungstag.

Risiken für den Fall, dass der Anleger die Unlimited Faktor-Indexzertifikate während der Laufzeit verkaufen will oder muss:

Marktpreisrisiko:

Bei einem Verkauf der Unlimited Faktor-Indexzertifikate vor Fälligkeit kann der erzielbare Verkaufskurs deutlich unter dem Preis liegen, zu dem der Anleger die Unlimited Faktor-Indexzertifikate erworben hat.

Der Marktpreis der Unlimited Faktor-Indexzertifikate hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ab, ohne diese Entwicklung exakt abzubilden. Insbesondere die folgenden Umstände können sich nachteilig auf den Marktpreis der Unlimited Faktor-Indexzertifikate auswirken:

- Veränderung der erwarteten Intensität der Kursschwankungen des Basiswerts (implizite Volatilität)
- allgemeine Änderung des Zinsniveaus

Falls ein Wechselkursrisiko besteht

- nachteilige Veränderungen des Wechselkurses

Einzelne dieser Faktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Handelsrisiko:

Die Emittentin ist weder börslich noch außerbörslich verpflichtet, fortlaufende An- und Verkaufskurse zu stellen und dort angebotene Unlimited Faktor-Indexzertifikate zu kaufen bzw. verkaufen. Selbst für den Fall, dass die Emittentin üblicherweise An- und Verkaufskurse stellt, kann in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen

Störungen ein Kauf bzw. Verkauf dieser Unlimited Faktor-Indexzertifikate vorübergehend eingeschränkt oder überhaupt nicht möglich sein.

Teil E –Angebot und Verkauf:

- E.2b Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, sofern nicht zur Gewinnerzielung:** - entfällt –
Gewinnerzielungsabsicht
- E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen:** Die Commerzbank bietet vom 14. März 2014 an 10.000.000 Unlimited Zertifikate bezogen auf den Faktor 3x Long Gilead Index zum anfänglichen Ausgabepreis von EUR 7,20 freibleibend zum Verkauf an.
- E.4 Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikte:** Im Zusammenhang mit der Begebung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate nimmt die Commerzbank Aktiengesellschaft verschiedene Funktionen wahr. Zum einen ist die Commerzbank Emittentin der Unlimited Faktor-Indexzertifikate, zum anderen ist sie Indexberechnungsstelle und Indexsponsor, und bestimmt damit über die Zusammensetzung des Index. Es ist nicht auszuschließen, dass bei der Ausübung dieser verschiedenen Funktionen Interessenkonflikten auftreten können.
- Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Unlimited Faktor-Indexzertifikate (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung von Parametern der Emissionsbedingungen), die sich auf die zahlbaren Beträge auswirken, können folgende Interessenkonflikte auftreten:
- durch Abschluss von Geschäften in dem Basiswert
 - durch Emission weiterer derivativer Instrumente in Bezug auf den Basiswert
 - durch Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts
 - durch den Besitz wesentlicher (auch nicht-öffentlicher) Informationen über den Basiswert
 - durch die Funktion als Market Maker
- E. 7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden:** Der Anleger kann diese Unlimited Faktor-Indexzertifikate in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Unlimited Faktor-Indexzertifikate verbundenen Kosten (z.B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Commerzbank) enthalten.